

## Politik als Männersache oder: Der Ausschluss von Frauen aus dem demokratischen Projekt

Dass die Versprechen der bürgerlichen Revolution – „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ – wörtlich zu verstehen sind, wurde sehr schnell deutlich gemacht: gemeint war die Freiheit und Gleichheit bürgerlicher, weißer, christlicher Männer. So alt wie die Ausrufung dieser bürgerlichen Ideale ist aber auch die feministische Empörung über die Exklusivität der scheinbar allgemeinen Rechte. Einige hierzu zentrale Texte stammen bereits aus dem 18. Jahrhundert und stehen im Kontext der Aufklärung und der Französischen Revolution (1789), wie etwa jene von Mary Wollstonecraft und Olympe de Gouges.

Obwohl mit der Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution die Grundsteine einer modernen Demokratie gelegt wurden und die Gleichheit aller Menschen normative Grundlage der neuen politischen Ordnung werden sollte, wurden rasch Argumente des Ausschlusses verschiedener Gruppen – unter ihnen Frauen – von diesen Ansprüchen auf Gleichheit und Freiheit gesucht und gefunden.

Gerade im Kontext des demokratischen Projekts der Aufklärung findet ein grundlegender Ausschluss der Frauen aus dem Politischen statt. Die Geschlechterdifferenz wird nicht mehr nur als Unterschied, sondern als fundamentaler Gegensatz formuliert, als Dualität von Frau und Mann. Charakteristisch für die moderne bürgerliche Gesellschaft sind denn auch die scharfe Trennung der privaten von der öffentlichen Sphäre sowie deren geschlechtsspezifische Konnotation. Diese Trennung drückt sich in einer Reihe von Dichotomien bzw. unüberwindbaren Gegensätzen aus, wie sie für die abendländische Kultur prägend geworden sind: Kultur vs. Natur, Objektivität vs. Subjektivität, Vernunft vs. Emotionalität, Geist vs. Körper. Die amerikanische Wissenschaftstheoretikerin Sandra Harding formulierte das Wesen dieser Dichotomie folgendermaßen: In jeder Dichotomie muss der erste Bestandteil die Kontrolle über den zweiten ausüben, wenn er nicht von ihm überformt werden will; und in jedem Fall scheint der zweite, bedrohliche Bestandteil systematisch mit „dem Weiblichen“ assoziiert zu werden.<sup>1</sup> Diese Differenzen oder Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern wurden permanent wiederholt und beschworen, um die Ansprüche der Frauen auf Gleichheit und Freiheit zu begrenzen oder überhaupt zu annullieren.

## Die Konstruktion von Männlichkeit und Weiblichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft

Wie schon vielfach festgestellt wurde, gibt es einen engen Konnex zwischen einer modernen Konstruktion von Männlichkeit und den Voraussetzungen für Staatsbürgerschaft. Individualisierung und Individualität, also ökonomische Unabhängigkeit, die Lösung aus feudalen Abhängigkeiten, traditionellen Bindungen, Werten und Normen sind grundlegend für die politische Subjektwerdung im neuzeitlichen Europa. Dieses Bild der Individualisierung und der Autonomie wird nach der Folie des bürgerlichen Mannes gezeichnet, Entwurf und Entwicklung von Individualitäts- und Männlichkeitskonzepten verlaufen in der politischen Ideengeschichte synchron. Die Vertragstheorien geben Auskunft darüber und sind Grundlage der sexistischen Konstituierung neuzeitlicher Gesellschaften.<sup>2</sup>

Männlichkeit und Weiblichkeit sind gesellschaftliche und politische „Bauweisen“, die eine grundlegende Strukturierung moderner Gesellschaften darstellen. Die festgelegten Geschlechtsidentitäten und das restriktive Bild der Zweigeschlechtlichkeit als auch das heterosexuelle Zwangssystem und die hierarchische Organisation der Geschlechter werden durch gesellschaftliche und politische Mechanismen gestaltet. Die dichotome Sicht der Geschlechter ist ein tief greifendes gesellschaftliches Ordnungsprogramm. Männlichkeit und Weiblichkeit bezeichnen historisch variable, kultur- und klassenspezifische Konfigurationen kollektiver geschlechtlicher Praktiken. In der Ideologie der Geschlechterdifferenz wird Männlichkeit und Weiblichkeit jedoch der Schein des Natürlichen, Ewigen, Ahistorischen und Apolitischen verliehen.<sup>3</sup>

Die Konstruktion moderner Männlichkeit ist engstens verknüpft mit der Ende des 18. Jahrhunderts sich herausbildenden bürgerlichen Gesellschaft, in der systematisch Bilder überhöhter Männlichkeit und abgewerteter Weiblichkeit produziert werden. Historisch ist dieses Konstrukt von Männlichkeit also ein relativ junges Phänomen. Mit diesem Prozess ging eine Homogenisierung individueller Männer (und auch Frauen) zu Typen einher. War Männlichkeit zunächst vor allem eine „soziale Figuration“ (z. B. Amts-Mann, Dienst-Mann, Lehen-Mann), erhielt sie zunehmend eine auch „moralische“ Bedeutung, wurde zu einer sittlich-gesellschaftlichen Instanz und schließlich zu einer „Substanz“ im Sinne des so genannten „Wesens des männlichen Geschlechtscharakters“.<sup>4</sup> Stereotypen zu Männlichkeit und Weiblichkeit entstanden mit der Moderne und der allgemeinen Suche nach Symbolen, die im Zuge raschen gesellschaftlichen Wandels die mehr und mehr abstrakte Welt konkret vermitteln und eine stabile Ordnung bieten sollten.<sup>5</sup>

In dieser Zeitspanne der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Übergang zum 19. Jahrhundert wurde aber nicht nur eine Polarisierung zwischen zwei „Geschlechtscharakteren“ als zentrales Element in die Struktur des politischen Denkens eingezogen. Vielmehr wurde diese hierarchisierte polarisierte Geschlechterordnung ideologisch-programmatisch in die Struktur der bürgerlichen Gesellschaft eingebaut. Männlichkeit wurde in Kontrast zur negativ konnotierten Weiblichkeit gesetzt und positiv stereotypisiert. Die bürgerliche Gesellschaft beruhte also wesentlich auf sexistischen Strukturen. Eine Auseinandersetzung

mit der Geschlechterdifferenz gab es freilich schon vor dem 19. Jahrhundert. Nun wurde sie aber in einer neuen Weise mit sozialen, wirtschaftlichen und politischen Wirkungen verknüpft.

Die Verknüpfung von Männlichkeit und Politik bzw. Staat wurde auch Anfang des 20. Jahrhunderts von Max Weber übernommen. Seine Beschreibung des Politischen knüpft explizit an männliche Bilder und Werte an. So verband auch er den politischen Status des Bürgers mit der Waffenfähigkeit: „Als politischer Volksgenosse erkennt der Waffentragende nur den Waffentüchtigen an. Alle anderen, Nichtwaffengeübten und Nichtwaffentüchtigen, gelten als Weiber“. Oder: „Wer die Kriegerprobe nicht besteht, bleibt Weib“,<sup>6</sup> d. h. von der Gefolgschaft ausgeschlossen.

Über den politischen Status von Frauen, über ihren Ausschluss aus dem Politischen nachzudenken, schien ihm gänzlich fern zu sein. Weber beschreibt die Politik als Feld des Kampfes und Krieges und referiert die Verknüpfung von Krieg und Politik, wie das obige Zitat zeigt. Wenn Weber die erforderlichen Qualitäten für den Beruf Politik erläutert, bedient er sich der „Weiblichkeit“ als illustrativer Figur zur Beschreibung von Unfähigkeit und Unangemessenheit: „Statt nach alter Weiber Art nach einem Krieg nach dem ‚Schuldigen‘ zu suchen, (...) wird jede männliche und herbe Haltung dem Feind sagen: Wir verloren den Krieg – ihr habt ihn gewonnen. Das ist nun erledigt: nun lasst uns darüber reden, welche Konsequenzen zu ziehen sind, entsprechend den sachlichen Interessen, die im Spiel waren.“<sup>7</sup> Diese Haltung bezeichnet nach Weber das Augenmass des Politikers – die „Distanz zu den Dingen und den Menschen“.<sup>8</sup> Inhumanes Verhalten wird also von Weber nicht problematisiert, sondern zum richtigen politischen Verhalten verklärt und verabsolutiert.<sup>9</sup>

## Demokratie als – vorerst – feindliche Ordnung für Frauen

Vor diesem Hintergrund erscheint nun Demokratie als eine den Frauen feindselig gegenüberstehende Ordnung, schreibt die französische Philosophin Geneviève Fraisse.<sup>10</sup> Aber aufgrund ihrer prinzipiellen Offenheit für Weiterentwicklung gibt sie den Frauen auch noch nie da gewesene Möglichkeiten, sich im gesellschaftlichen Raum frei zu bewegen – auch wenn diese Möglichkeiten sehr schnell wieder beschnitten wurden. Die Moderne bietet den Frauen, wie den Männern, die Möglichkeit Subjekt zu werden, nicht nur Rechtssubjekt, sondern auch Vernunftsubjekt, wobei Recht und Vernunft untrennbar miteinander verbunden sind. Da Vernunft eine Ähnlichkeit jenseits geschlechtlicher oder ethnischer Zugehörigkeit herzustellen vermag, bietet sie die Möglichkeit einer Gleichberechtigung. Die Konsequenz daraus war aber vorerst ein breiter Diskurs über die weibliche Vernunft, die als zu sehr durch den Körper oder durch andere bestimmt interpretiert wurde.<sup>11</sup>

In der nachrevolutionären Zeit wurden die eben erst erkämpften Rechte der Frauen sehr schnell wieder beschnitten: Die politischen Frauenclubs wurden 1793 aufgelöst und in den Paragraphen des Code civil wurde den Frauen das Staatsbürgerrecht verweigert. Frauen wurden in die private Sphäre zurückgedrängt, wo sie

im Interesse der Familie und des Gemeinwohles arbeiten sollten. Als Grund dafür führt unter anderen Geneviève Fraisse an, dass einige Frauen unter dem Ancien Régime bzw. im Absolutismus große Bedeutung erlangt hatten, während andere zur Zeit der Revolution zu aktiv ins politische Geschehen eingegriffen hatten. Ein zu großer Einfluss von Frauen auf das öffentliche Leben wurde aber als Gefahr gesehen. Sie wurden in der Folge von der Erlangung bestimmter häuslicher und öffentlicher Befugnisse ausgeschlossen, die die Staatsbürgerschaft erst hervorbringen und Voraussetzung für das demokratische Subjekt sind. Die Festschreibung dessen erfolgte in den bürgerlichen Gesetzbüchern (Allgemeines Preußisches Landrecht 1794, Code civil 1804, ABGB 1810), die die einzige Aufgabe der Frau in der Mutterschaft und Versorgungsarbeit sahen.<sup>12</sup> Die Bürgerlichen Revolutionen haben so der Einschränkung des öffentlichen Lebens von Frauen und der Blockierung ihrer öffentlichen und privaten Rechte einen präzisen historischen Augenblick gegeben.<sup>13</sup>

Die strukturelle Ursache des universellen Ausschlusses der Frauen aus der modernen Gesellschaft ist paradoxerweise die Demokratie selbst. Denn nach den Regeln der Demokratie muss das Recht *einer* Frau ein Recht für *alle* Frauen sein. Wenn jedoch eine Adelsfrau vor der Revolution eine außerordentliche Stellung einnahm und über Macht verfügte, so hatte sie diese als Einzelne, aus der keine andere Frau ein Recht für sich ableiten konnte.

Im Diskurs der Zeit taucht aber auch noch eine andere Begründung für die Unterordnung von Frauen auf: Die Gleichheit der Geschlechter würde sich negativ auf ihr Verhältnis zueinander auswirken und schlussendlich würde an die Stelle der Liebe die Freundschaft treten, sodass die sexuelle Beziehung zerstört werden würde. Die Gleichheit in der Freundschaft – wie sie etwa auch Mary Wollstonecraft als Ideal vorstellte – bringe eine Frontstellung im Kampf um die Macht mit sich.<sup>14</sup> Gleichheit und Liebe zwischen Frauen und Männern werden als unvereinbare Gegensätze konstruiert. Liebe und sexuelle Beziehungen können nur mit (einseitiger) Unterwerfung der Frauen einhergehen.

## Die Natur als Begründung von Differenz und Hierarchie

Die schon angesprochenen Diskurse über die Konstitution der Frauen, ihre Vernunftbegabtheit oder eben das Fehlen der Vernunft bei Frauen begleiten die Auseinandersetzung um Rechte und deren Verweigerung. ‚Natur‘ diente in diesem Zusammenhang als Begründung der Geschlechterdifferenz, eingelagert in einen Prozess der Verwissenschaftlichung, in dem die vergleichende Anatomie zur Grundlage einer weiblichen Sonderanthropologie wurde. Von den geringeren geistigen Fähigkeiten der Frauen, ihrer geringeren Gehirnmasse oder den schwächeren Nerven ist die Rede, wenn es darum geht, Frauen aus dem Politischen auszuschließen und ihre Unfähigkeit zu beweisen, im Sinne eines Gemeinwesens zu handeln. Aber auch bei den so genannten streng wissenschaftlichen bzw. naturwissenschaftlichen Begründungen schimmern – nicht nur zwischen den Zeilen – die tatsächlichen Motive durch. So geht es etwa auch in der Schrift „Über den physio-

logischen Schwachsinn des Weibes“ von Paul Julius Möbius aus dem Jahr 1900 letztlich darum, „nachzuweisen“ und festzuschreiben, dass die Mutterschaft der einzig wahre Beruf für Frauen ist, dass nur Frauen, die für diesen natürlichen weiblichen Beruf untauglich sind, etwa eine akademische Ausbildung oder politische Ziele verfolgen. Grundsätzlich wird die Erwerbstätigkeit von Frauen abgelehnt und gerade für die unteren Schichten als bedauerliche Notwendigkeit betrachtet. Ende des 19. Jahrhunderts wird ein Höhepunkt der Auseinandersetzung und auch der Veröffentlichung Frauen verachtender Pamphlete erreicht. Ein Grund ist sicher darin zu sehen, dass die Durchsetzung einiger Ziele der Frauenbewegung in greifbare Nähe rückt. In manchen Ländern wurde das Frauenwahlrecht schon eingeführt oder Frauen zum Studium zugelassen.

### *Einführung des Frauenwahlrechts weltweit*

1869	Wyoming
1902	Australien
1906	Finnland
1913	Norwegen
1914	Dänemark, Island
1917	Kanada, Niederlande, Sowjetunion
1918	Deutschland, England, Irland, Luxemburg, USA, Österreich
1919	Polen, Schweden, Tschechoslowakei
1924	Mongolei
1929	Ecuador
1930	Ceylon, Spanien
1934	Kuba, Türkei
1935	Indien
1936	Philippinen
1942	Dominikanische Republik
1944	Frankreich
1945	Italien, Liberia
1946	Albanien, Japan, Jugoslawien, Panama, Rumänien, Südafrika
1947	Argentinien, Bulgarien, Burma, China, Venezuela
1948	Belgien, Israel, Korea
1949	Chile, Costa Rica, Ungarn
1952	Griechenland
1971	Schweiz
1976	Portugal
1984	Liechtenstein
2002	Bahrein

Frauen sollen an den Beruf der Mutterschaft gebunden werden und ein modernes Staatswesen soll diese Zuweisung institutionell absichern. Was hier noch als moralische Pflicht von Frauen und als ihre natürliche Bestimmung diskutiert und z. B. über Abtreibungsverbote gesetzlich verankert wird, soll später auch im Rahmen sozialstaatlicher Politik – im Zuge einer Hausfrauisierung auch der Arbeiterinnen – festgeschrieben werden.

Kulturelle, soziale und politische Fragen wurden in „Natur-Argumente“ umgemünzt. Die ‚natürliche‘ Vorherrschaft des Mannes wurde so aus der Physiologie abgeleitet.<sup>15</sup> Fragen der Geschlechterdemokratie bzw. Forderungen danach wurden aus dem Gesellschaftlichen, Politischen und Kulturellen verbannt. Politisches Engagement von Frauen konnte so leicht in den Bereich des Abnormen, des Unnatürlichen abgeschoben und der Lächerlichkeit preisgegeben werden. Und tatsächlich wurde immer wieder die ‚Unsittlichkeit‘ von Frauen betont, die aus der Sphäre des Privaten ausbrachen. Die Anwesenheit von Frauen etwa in den Kämpfen des Revolutionsjahres 1848 mobilisierte die Phantasien von männlichen Chronisten: Sie sahen die *ernste* Volksbewegung durch die kämpfenden Frauen gefährdet. Politische Frauen wurden als Inkarnation von Sexualität und Irrationalität dargestellt, die sich für die rationale, männliche Sphäre der Politik nicht eigneten und gegen die auch mit erheblicher Aggressivität vorgegangen wurde.<sup>16</sup> Die Sexualisierung von politischen Frauen blieb prägend für das 19. Jahrhundert und schlug sich nicht zuletzt auch in der Arbeiterbewegung nieder.<sup>17</sup>

In diesem Kontext entwickelte sich nicht nur die Konstruktion eines Gegensatzes zwischen Weiblichkeit und Politik, sondern auch zwischen Heim und Arbeit, Mütterlichkeit und Lohnarbeit sowie zwischen Weiblichkeit und Produktivität. Die Argumentationen, die dabei hervorgebracht wurden, muten skurril an, trotzdem wurden sie realitätsmächtig und formten Normen und Werte der Gesellschaft. So wurde behauptet, Frauen, die Männerarbeit verrichten, wären geschlechtslos, oder Frauen, die zuviel Zeit außerhalb des Hauses verbringen, würden ihre Ehemänner entmännlichen. Eine amerikanische Druckergewerkschaft ging 1850 sogar so weit zu behaupten, dass das Eindringen von Frauen in ihren Beruf und ihre Gewerkschaften die Männer im Kampf gegen den Kapitalismus „impotent“ machen würde. Lohnarbeit und Familienarbeit wurden zu räumlich getrennten Ganztagestätigkeiten und so wurden die öffentlich sichtbaren Frauen zu einer Anomalie, sei es die Frau in der Fabrik, die Arbeiterin oder die politisch tätige, frauenbewegte Frau.<sup>18</sup>

Das 19. Jahrhundert kann vor diesem Hintergrund als Phase der Konsolidierung eines fundamentalen Geschlechterdualismus betrachtet werden. Sowohl mit der Theorie der Sphärenrennung als auch der Ver(natur)wissenschaftlichung der Geschlechterdifferenz werden hierarchische Geschlechterverhältnisse entpolitisiert und politisches Begehren und Engagement von Frauen in den Bereich des Frivolen und Lächerlichen abgedrängt.

## Gegenargumente früher Feministinnen

Ich möchte nun noch die Gegenpositionen von zwei wichtigen Frühfeministinnen ausführen.

### *Mary Wollstonecraft (1759–1797)*

„[S]chwache Männer berauschen sich an jeglicher Macht, und der Machtmissbrauch beweist, dass eine Gesellschaft um so tugendhafter und glücklicher ist, je stärker sie die Gleichheit fördert“, schreibt Mary Wollstonecraft<sup>19</sup> in ihrer berühmten Schrift „Ein Plädoyer für die Rechte der Frau“ (*A Vindication on the Rights of Women*), die 1792 – drei Jahre nach der Französischen Revolution – erschien.

Mit sehr deutlichen, scharfen Worten beschreibt Wollstonecraft die gesellschaftliche Situation der Frauen im ausgehenden 18. Jahrhundert – immer wieder spricht sie von der Tyrannei und der Despotie der Männer und dem sklavischen Dasein von Frauen. Sie fokussiert dabei sehr stark auf die „unmittelbaren Geschlechterverhältnisse“ innerhalb der bürgerlichen Klasse, wenn sie etwa fragt: „Läßt sich das Herz eines Mannes wirklich nur durch Affektiertheit gewinnen?“<sup>20</sup> Geziertheit, Unwissenheit und Armseligkeit der Frauen spiegeln nur die Armseligkeit der männlichen Bedürfnisse nach der blind gehorchenden Geliebten, die selbst gelehrte Männer von Frauen erwarten. Wollstonecraft formuliert dazu:

„Als Philosophin ärgere ich mich über die scheinbar so einleuchtenden Attribute, mit denen Männer ihre Schmähungen mildern, und als Moralistin frage ich mich nach der Bedeutung solch widersprüchlicher Begriffe wie ‚anmutiger Fehler der Natur‘ (...) liebenswürdige Schwäche usw.“<sup>21</sup>

Ihr Gegenkonzept zu derlei Vorstellungen über Geschlechterbeziehungen ist die Freundschaft – auf der Ebene der Paarbeziehung als auch auf der Ebene von gesellschaftlichen Verhältnissen.

In ihrer zentralen Schrift unterzieht Wollstonecraft beide Geschlechter einer scharfen Kritik. Während Frauen Sklavinnen der Männer sind, sind diese Sklaven ihrer Lust und damit keineswegs auf der Höhe ihrer geistigen, körperlichen und moralischen Potenziale. Solange Frauen nicht die Möglichkeit zur Ausschöpfung ihrer Potenziale haben, ist für Wollstonecraft der Wettstreit um menschliche Vollkommenung unentschieden. Männer haben die Macht, sich die Welt einzurichten, und sie haben sich Gefährtinnen geschaffen, die dumm, tugendlos und fügsam sind: So kann keine Gleichheit zwischen den Geschlechtern herrschen. Gleichheit im Sinne der Auslöschung aller Unterschiede der Geschlechter an Orten, „wo keine Liebe im Spiel ist“, wie Wollstonecraft sich ausdrückt, setzt einen veränderten, richtigen Vernunftgebrauch bei Frauen und Männern voraus. Gleichheit ist für sie ohne Vernunft undenkbar.<sup>22</sup>

Wenn Wollstonecraft über die Geschlechterdifferenz spricht, dann vor allem deshalb, um die diskriminierenden Einrichtungen der Gesellschaft zu dokumen-

tieren und Argumente für ihre Überwindung zu liefern. Ihre Analyse ist relational: Sie ist die Analyse eines Herrschaftsverhältnisses, in das beide Geschlechter mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Folgen verstrickt sind. Diese Analyse nimmt sie vor, ohne in das Bild des männlich herrschenden Bösen und das beherrschte weibliche Gute abzugleiten. Wollstonecraft folgt der vertragstheoretischen Richtung der politischen Theorie:

„Will man den Gesellschaftsvertrag also wirklich auf eine gerechte Basis stellen und die aufklärerischen Prinzipien verbreiten, die das Schicksal des Menschen verbessern können, dann muß sich auch die Tugend der Frauen auf Wissen gründen.“<sup>23</sup>

Hier wird auch deutlich, dass sie sich ganz wesentlich auf einen Gerechtigkeitsbegriff stützt, der – im Gegensatz zum Gleichheitsbegriff, welcher „natürlich“ und „gesellschaftlich“ gefüllt werden kann – weniger diffus und ein eindeutig moralischer Maßstab ist. Gleiche Erziehung ist für sie notwendige Voraussetzung für eine gerechte Gesellschaft – beide Geschlechter müssen sich verbessern und frei werden, „sonst fällt die Ungerechtigkeit, der die eine Hälfte der Menschheit unterworfen ist, auf die Unterdrückter zurück“.<sup>24</sup>

Dieses Argument beinhaltet, dass Unterdrückung die Unterdrückter selbst nicht unberührt lässt. Es ist ein Appell an die menschenrechtliche Vernunft, wie sie die Französische Revolution ausgerufen, aber nur unvollständig verwirklicht hat. Das Gleichheitsversprechen der Revolution wird als Betrug entlarvt. Wie viele ihr nachfolgende Theoretikerinnen und Frauenrechtlerinnen fordert sie die uneingelösten Versprechen der bürgerlichen Revolution ein.

Wollstonecrafts Theoriekonstruktion, mit der freien, vernünftigen Natur des Menschen gegen die vermeintliche Natürlichkeit der Geschlechterverhältnisse zu argumentieren und mit der natürlichen Ungleichheit auf die Ungerechtigkeit gesellschaftlicher Ungleichheit zu verweisen, offenbart eine komplexe Form feministischer Argumentation. Weder die natürlichen noch die gesellschaftlichen Voraussetzungen männlicher und weiblicher Existenz werden geleugnet oder positiv stilisiert. Natürliche Ungleichheiten müssen durch gesellschaftliche Gerechtigkeit ausgeglichen werden.<sup>25</sup> Wollstonecraft argumentiert damit komplexer als viele ihrer Nachfolgerinnen – in einer moderneren Terminologie würden wir von Täter-schaft und Mittäterinnenschaft sprechen oder von kultureller Hegemonie, die mit der Übernahme der eigenen Abwertung einhergeht.

Grundsätzlich argumentierte Wollstonecraft für Gleichheit, aber auch für die Beachtung der Differenz – vor allem in einem sehr wesentlichen Punkt. Gleiche politische und bürgerliche Rechte und ökonomische Unabhängigkeit vom Ehemann fordert sie für die Frauen – gleichzeitig soll das Staatsbürgerrecht für Frauen anders begründet werden als für Männer: Frauen haben eine besondere Bestimmung als Mutter, argumentiert nicht nur Wollstonecraft,<sup>26</sup> und diese soll Grundlage für die Staatsbürgerrechte von Frauen sein.

Ein Jahr vor dem Erscheinen von Wollstonecrafts Werk „Ein Plädoyer für die Rechte der Frau“, im Jahr 1791, veröffentlicht die französische politische Theoretikerin, Dichterin, Dramatikerin und Aktivistin der Revolution Olympe de Gouges ihre Kritik an den Geschlechterverhältnissen. Ihre „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ ist einer der berühmtesten Texte der feministischen Politik und Theorie. In aller Deutlichkeit prangert sie die Tyrannei der Männer und die Anmaßung männlicher Herrschaft an und fragt in ihrem Text:

„Mann, bist du fähig, gerecht zu sein? Es ist eine Frau, die dir diese Frage stellt, und zumindest dieses Recht nimmst du ihr nicht. Sag mir, wer hat dir die unumschränkte Herrschaft verliehen, mein Geschlecht zu unterdrücken? Deine Kraft? Deine Begabungen? Beobachte den Schöpfer in seiner Weisheit, durchwandere die Natur in ihrer ganzen Größe, mit der du dich vergleichen zu wollen scheinst, und gib mir, wenn du es wagst, ein Beispiel für diese Tyrannenherrschaft.“<sup>27</sup>

Im Unterschied zu Wollstonecraft ist für de Gouges die Natur ein Ort der Gleichheit:

„Forsche bei den Tieren nach, befrage die Elemente, untersuche die Pflanzen und wirf schließlich einen Blick auf alle Veränderungen in der organisierten Materie und stelle dich dem Offenkundigen, wenn ich dir schon die Mittel dazu anbiete; forsche, suche und erkenne, wenn du es kannst, die Geschlechter in den Abläufen der Natur. Überall findest du sie vereint, überall tragen sie als harmonisches Ganzes zu diesem unsterblichen Meisterwerk bei.

Nur der Mann hat sich einen Grundsatz aus dem Sonderfall geschustert. Absonderlich, verblendet, von Wissenschaft aufgeblasen und degeneriert möchte er in diesem Jahrhundert der Aufklärung und Scharfsichtigkeit mit der unerhörtesten Ignoranz als Despot über ein Geschlecht herrschen, das alle intellektuellen Fähigkeiten besitzt; er beansprucht einen Gewinn aus der Revolution und fordert *seine* Gleichheitsrechte ein, um darüber hinaus *nichts* zu verlauten.“<sup>28</sup>

Der erste Artikel ihrer Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin lautet deshalb:

„Die Frau wird frei geboren und bleibt dem Mann gleich an Rechten. Soziale Unterschiede können nur auf einen gemeinschaftlichen Nutzen hin begründet werden.“<sup>29</sup>

Während bei Wollstonecraft aus der natürlichen Ungleichheit der Anspruch auf gesellschaftliche Gleichheit abzuleiten ist, entsteht für de Gouges aus der natür-

lichen Gleichheit eine bedingte Überlegenheit der Frauen, die den widerrechtlich herrschenden Männern überlegen sind, an „Schönheit und Mut zu mütterlichen Schmerzen“. Aus dieser Überlegenheit zieht de Gouges aber nicht den Schluss besonderer Rechte der Frauen – Sonderrechte von Frauen werden im Artikel VII sogar ausdrücklich abgelehnt:

„Für Frauen gibt es keine Sonderrechte, sie werden verklagt, in Haft genommen und gefangen gehalten, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Frauen unterstehen wie Männer den gleichen Strafgesetzen.“<sup>30</sup>

Alle staatlichen und bürgerInnenschaftlichen Aufgaben und Funktionen sieht de Gouges in der gemeinsamen Verantwortlichkeit beider Geschlechter. Im Artikel X der „Erklärung“ formuliert sie:

„Niemand darf wegen seiner Meinung, auch wenn sie grundsätzlicher Art ist, verfolgt werden. Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muß gleichermaßen das Recht haben, die Tribüne zu besteigen, vorausgesetzt, daß ihre Handlungen und Äußerungen die vom Gesetz gewährte öffentliche Ordnung nicht stören.“<sup>31</sup>

Für ihr politisches Engagement wurde Olympe de Gouges selbst 1793 zum Tode verurteilt – sie starb auf dem Schafott. In ihrer Urteilsbegründung schrieben die Richter: „Ein Staatsmann wollte sie sein, und das Gesetz hat die Verschwörerin dafür bestraft, dass sie die Tugenden vergaß, die ihrem Geschlecht geziemen.“<sup>32</sup>

Bis ins frühe 19. Jahrhundert hinein bezahlten Frauen in Europa öffentliche politische Meinungsäußerung in der Regel mit gesellschaftlicher Marginalisierung und Stigmatisierung, oft mit Verfolgung, manchmal mit dem Tod.

## Die Mutterschaft und das Gleichheit/Differenz-Dilemma

Die hier angeführten frühen Feministinnen Wollstonecraft und de Gouges sind so genannte Gleichheitsfeministinnen. Gleichwohl berufen sich beide auf die Mutterschaft bzw. heben sie besonders hervor, wenn es um die Forderung nach und die Begründung von Rechten für Frauen geht – auch wenn beide keine Vorrechte daraus ableiten. Geburt und Mutterschaft sind der Inbegriff der Differenz und sie markieren die Naturverbundenheit der Frauen oder negativ ausgedrückt: ihr Verhaftet-Sein mit der Natur und damit zugleich ihre Unfähigkeit, politisches Subjekt zu werden, wie eine Reihe von liberalen Theoretikern festhält. Begründeten Theoretiker wie Kant den Ausschluss der Frauen aus dem Staatsbürgerstatus mit deren ökonomischer Abhängigkeit – nur männliche Besitzbürger sollen als Staatsbürger anerkannt werden –, so ist eine andere ideologische Stütze des männlichen Dominanzanspruches die der Unterscheidung von Bürgern und Untertanen, wobei zu zweitem auch die Frauen zu zählen sind, die eben nur in ein privates und nicht in ein politisch-öffentliches System eingebunden sind.<sup>33</sup>

Es gibt also verschiedene Ansätze zur Lösung des Problems der proklamier-ten universalistischen bürgerlichen Gleichheit und einer realen Männerherrschaft. Rousseau kommt mit seiner Idee der republikanischen Mutterschaft eine beson- dere Bedeutung zu. Die politische Theorie der republikanischen Staatsform legt Wert auf die aktive politische Teilnahme der Bürger – der republikanische Bür- ger wurde dabei gleichgesetzt mit dem Mann und dem Soldaten. Frauen sollten die untergeordneten Gefährtinnen der Bürger sein – ihre politische Pflicht ist die Mutterschaft, aus der sich aber keinerlei Rechte ableiten ließen, auch wenn die- ser politische Beitrag ein grundlegender war. Der politische Status der Frauen war also nie nur einer des Ausschlusses. Sie wurden zwar nicht wie Männer als auto- nome Individuen und Bürger einbezogen, aber als Untergeordnete, als das andere Geschlecht. Ihr politischer Stellenwert beruhte also auf einem grundlegenden Paradoxon: Sie sind zugleich Aus- und Eingeschlossene aufgrund genau derselben Fähigkeiten und Eigenschaften, nämlich Geburt und Mutterschaft.<sup>34</sup>

Mit der republikanischen Mutterschaft legitimierte Rousseau die Unterordnung und politische Rechtlosigkeit der Frauen, da Frauen all jene Tugenden fehlen wür- den, die den Mann zum Bürger machen: Durch ihre Konstitution sei sie abhängig und auf Grund des Fehlens der Moralität könne sie nicht wie der Mann aufge- klärt werden, sondern müsse dressiert werden. Rousseau konstruierte bürgerliche (= männliche) und natürliche (= weibliche) Menschen und begründete damit eine geschlechtshierarchisch organisierte Gesellschaft.<sup>35</sup>

Wenn Feministinnen – wie sie es bis ins 20. Jahrhundert hinein getan haben – Staatsbürgerinnenrechte von Frauen mit der Mutterschaft, also mit der Diffe- renz begründen, dann geht dies am Kern des Problems vorbei. Die Argumentation bleibt in einer patriarchalen Logik, denn es geht nicht um die sexuelle Differenz, sondern es geht um das Problem von Freiheit und Unterordnung. Fast die gesamte liberale politische Theorie ist ein Konstrukt zur Absicherung männlicher, weißer, bürgerlicher Vorherrschaft. Nun ist „Gleichheit“ (...) wie andere zentrale poli- tische Kategorien ein umstrittener Begriff, aber während ‚Gleichheit‘ in einigen möglichen Bedeutungen ‚Differenz‘ einschließen mag, kann ‚Gleichheit‘ in keinem Sinn, der sich mit einem echt demokratischen Staatsbürgerrecht verbinden lässt, Unterordnung umfassen“.<sup>36</sup>

Im patriarchalen Entwurf der Staatsbürgerschaft sind Gleichheit und Diffe- renz oder Gleichheit und Mutterschaft Gegensätze – es muss eine Wahl getrof- fen werden. Eine unmögliche Wahl letztlich, denn Gleichheit meint hier Anglei- chung (d. h. Frauen müssen wie Männer werden und gleiche Behandlung führt in bestimmten Situationen zu Benachteiligung) und Differenz (d. h. die Aufwer- tung weiblicher Tugenden zur Begründung von Staatsbürgerschaftsrechten) ist das, was die patriarchale Staatsbürgerschaft ausschließt.<sup>37</sup> Wenn die Bürgerrechte der Frauen den selben Wert haben sollen wie die der Männer – und das tun sie bis heute nicht –, dann müssten patriarchale soziale und sexuelle Beziehungen in freie Beziehungen verwandelt werden. Die Substanz der Gleichheit müsste sich dementsprechend unterscheiden nach den Umständen und den Fähigkeiten der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger,<sup>38</sup> denn die Gleichheit bezieht sich nicht auf zwei zu vergleichende Gruppen, sondern auf ein Drittes:<sup>39</sup> Gleichheit ist so z. B.

herzustellen in Hinblick auf den Zugang zu Bildung, zu ökonomischen Ressourcen, zu politischen Funktionen etc.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die bürgerlichen Freiheitsrechte zentral für die Herstellung von Gleichheit sind. Denn welche Rechte Frauen wann erlangt haben, hing immer sehr eng mit dem Problem der Mutterschaft bzw. der Kontrolle der generativen Fähigkeiten von Frauen zusammen und so lässt sich auch festhalten, dass staatsbürgerliche Rechte von Frauen quasi einer umgekehrten Chronologie folgen oder die übliche Chronologie<sup>10</sup> auf den Kopf stellen: So erlangten Frauen z. B. in Deutschland und Österreich erste soziale Rechte – bezogen vor allem wieder auf Mutterschaft sowie weitere Schutzrechte – in den 1880er-Jahren. Die politischen Rechte bzw. das Wahlrecht folgten 1918 und erst in den 1970er-Jahren wurden mit der Strafrechtsreform, den Ehe- und Familienrechtsreformen bürgerliche Freiheitsrechte von Frauen teilweise umgesetzt.

Da von einer vollen Gewährung oder Umsetzung der Selbstbestimmung über den eigenen Körper bis heute nicht gesprochen werden kann – nicht einmal formal, weil die Abtreibungsbestimmungen zum Teil ja wieder verschärft werden, ebenso in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und den mangelhaften Schutz der körperlichen Integrität von Frauen –, bleibt auch der Zugang zur öffentlichen Sphäre nach wie vor beeinträchtigt. In diesem Sinn ist das Projekt der gleichen Staatsbürgerrechte für Frauen und Männer nach wie vor unvollendet.

## Anmerkungen

- 1 Sandra Harding, *Feministische Wissenschaftstheorie. Zum Verhältnis von Wissenschaft und sozialem Geschlecht*, Berlin–Hamburg 1990, S. 178.
- 2 Eva Kreisky, *Diskreter Maskulinismus. Über geschlechtsneutralen Schein politischer Idole, politischer Ideale und politischer Institutionen*, in: Eva Kreisky/Birgit Sauer (Hg.), *Das geheime Glossar der Politikwissenschaft. Geschlechtskritische Inspektionen der Kategorien einer Disziplin*, Frankfurt a. M. 1997, S. 161–213, hier S. 164–165.
- 3 Ebd., S. 166–167.
- 4 Ute Frevert, „Mann und Weib, und Weib und Mann“. *Geschlechterdifferenzen in der Moderne*, München 1995, S. 13ff.
- 5 Kreisky, *Diskreter Maskulinismus*, S. 166–168.
- 6 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundrisse der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1972 [1922], S. 616.
- 7 Ebd., S. 549.
- 8 Ebd., S. 546.
- 9 Eva Kreisky, *Das ewig Männerbündische? Zur Standardform von Staat und Politik*, in: Claus Leggewie (Hg.), *Wozu Politikwissenschaft. Über das Neue in der Politik*, Darmstadt 1994, S. 191–208, hier S. 194–195.
- 10 Geneviève Fraisse, *Geschlecht und Moderne. Archäologie der Gleichberechtigung*, Frankfurt a. M. 1995.
- 11 Ebd., S. 90f.
- 12 Erna Appelt, *Geschlecht. Staatsbürgerschaft. Nation. Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa*, Frankfurt a. M.–New York 1999, S. 70.
- 13 Fraisse, *Geschlecht und Moderne*, S. 77–81.
- 14 Ebd., S. 81.
- 15 Claudia Honegger, *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib 1750–1850*, Frankfurt a. M.–New York 1991, S. 1–9, 202–212; Joan W. Scott, *Die Arbeiterin*, in:

- Geneviève Fraisse/Michelle Perrot (Hg.), *Geschichte der Frauen. 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M.–New York 1994, S. 451–479, hier S. 451–454.
- 16 Gabriella Hauch, *Frauenrechte, Frauenengagement, Frauenforderungen in Wien um 1848*, in: Maria Mesner/Hildegard Steger-Mauerhofer (Hg.), *Der Tod der Olympe de Gouges. 200 Jahre Kampf um Gleichberechtigung und Grundrechte (Dokumentation des gleichnamigen Symposiums des Dr.-Karl-Renner-Instituts vom 2.–4. November 1993)*, Wien 1994, S. 27–43, hier S. 33–34.
- 17 Vgl. Scott, *Die Arbeiterin*; Gabriella Hauch, „Arbeite Frau! Die Gleichberechtigung kommt von selbst?“. Anmerkungen zu Frauen und Gewerkschaften in Österreich vor 1914, in: Helmut Konrad (Hg.), „Daß unsere Greise nicht mehr betteln gehen!“ *Sozialdemokratie und Sozialpolitik im deutschen Kaiserreich und in Österreich-Ungarn von 1880 bis 1914*, Wien 1991, S. 62–86.
- 18 Scott, *Die Arbeiterin*, S. 451–453 u. 470.
- 19 Mary Wollstonecraft, *Ein Plädoyer für die Rechte der Frau*, Weimar 1999, S. 18.
- 20 Ebd. S. 35.
- 21 Ebd.
- 22 Barbara Holland-Cunz, *Die alte neue Frauenfrage*, Frankfurt a. M. 2003, S. 20f.
- 23 Mary Wollstonecraft, *Ein Plädoyer für die Rechte der Frau*, Weimar 1999, S. 268.
- 24 Wollstonecraft, *Ein Plädoyer*, S. 242.
- 25 Holland-Cunz, *Die alte neue Frauenfrage*, S. 23–24.
- 26 Carol Pateman, *Gleichheit, Differenz, Unterordnung. Die Mutterschaftspolitik und die Frauen in ihrer Rolle als Staatsbürgerinnen*, in: *Feministische Studien*, 10. Jg. 1992/1, S. 54–69, hier S. 57–58.
- 27 [http://www.frauenmediaturm.de/gouges\\_rechte\\_der\\_frau.html](http://www.frauenmediaturm.de/gouges_rechte_der_frau.html).
- 28 Ebd.
- 29 Ebd.
- 30 Ebd.
- 31 Ebd.
- 32 Sabine Lang, *Politik – Öffentlichkeit – Privatheit*, in: Sieglinde Rosenberger/Birgit Sauer (Hg.), *Politikwissenschaft und Geschlecht*, Wien 2004, S. 65–81, hier S. 66.
- 33 Appelt, *Geschlecht*, S. 61.
- 34 Pateman, *Gleichheit*, S. 56–57.
- 35 Appelt, *Geschlecht*, S. 68–70.
- 36 Pateman, *Gleichheit*, S. 67.
- 37 Ebd., S. 58.
- 38 Ebd., S. 67.
- 39 Vgl. Ute Gerhard, *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*, München 1990.
- 40 Demnach wurden im Zuge der bürgerlichen Revolutionen die bürgerlichen Freiheitsrechte erkämpft, im Anschluss daran politische Teilhaberechte und als letztes soziale StaatsbürgerInnenrechte durchgesetzt.